



Foto: Rogerphoto/Adobe Stock

Vorsicht Fallstricke – steuerlich relevante Änderungen bei der Unternehmensform genau prüfen.

Optionsmodell für Personengesellschaften

Wird eine GmbH & Co. KG bald wie eine GmbH besteuert?

Der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts soll eine Option für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften (einschließlich der GmbH & Co. KG) und Partnerschaftsgesellschaften einführen, wodurch diese Personengesellschaften ertragsteuerlich wie eine Körperschaft besteuert werden können.

Die Ausübung der Option soll gesellschaftsrechtlich keine Auswirkungen haben, sodass die mit der Personengesellschaft verbundenen Vorteile wie Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen erhalten bleiben.

Unterschiedliche Besteuerungssysteme

Personengesellschaften werden bislang grundsätzlich transparent besteuert, wodurch für Gewinnanteile unmittelbar auf Ebene der Gesellschafter bis zu 45 Prozent Einkommensteuer anfallen. Die Besteuerung erfolgt im Grundsatz unabhängig von der Entnahme

des Gewinns. Kapitalgesellschaften werden dagegen intransparent besteuert und das Einkommen von Kapitalgesellschaften durch die Kapitalgesellschaft selbst versteuert (Gesamtsteuerbelastung circa 31 Prozent). Für im Unternehmen verbleibende Gewinne ist daher bislang eine Kapitalgesellschaft steuerlich im Vorteil gegenüber der Personengesellschaft.

Der von der Bundesregierung am 24. März 2021 beschlossene Entwurf der Reform mit dem geplanten Optionsmodell soll den Steuersatzvorteil einer Kapitalgesellschaft für ins Unternehmen reinvestierte Gewinne nun auch Personengesellschaften ermöglichen.

Das Optionsmodell birgt jedoch auch einige Fallstricke. Daher empfehlen wir, einen genauen Vergleich der Steuerbelastung sowie eine Prüfung der Gesellschaftsverträge vor der Ausübung der Option durchzuführen. Vorsicht ist auch geboten, sofern die Anteile unter Nutzung von erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Begünstigungen übertragen werden oder ein Umzug ins Ausland geplant ist.



Autoren:
Nico Haldy, Partner
und Steuerberater bei
Menold Bezler
Clemens Mauch,
Steuerberater bei
Menold Bezler

MENOLD BEZLER
Rechtsanwälte Steuerberater
Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB
Stresemannstraße 79
70191 Stuttgart
Telefon 07 11 / 86 04 00-0
kontakt@menoldbezler.de
www.menoldbezler.de